

**GEBÜHRENORDNUNG ZUR HAUS- UND BADEORDNUNG
FÜR DIE BENUTZUNG DES HALLENBADES
DER STADT WEITERSTADT**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 2. März 2017 nachstehende Gebührenordnung zur Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Hallenbades beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Hallenbades werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Einzelkarte Erwachsene | 3,50 € |
| 10er Karte Erwachsene | 30,00 € |
| b) Einzelkarte Jugendliche (7 bis einschl. 17 Jahre) | 1,50 € |
| sowie Schüler/innen, Auszubildende,
Studenten/innen, Wehr- und
Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen,
Schwerbehinderte und Begleitpersonen,
Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz,
Inhaber/innen von Senioren-Card, Ehrensamts-
Card des Landes Hessen und Freiwilligen-Card
der Stadt Weiterstadt | |
| 10er Karte Jugendliche | 12,00 € |
| sowie Schüler/innen, Auszubildende,
Studenten/innen, Wehr- und
Ersatzdienstleistende, Sozialhilfeempfänger/innen,
Schwerbehinderte und Begleitpersonen,
Arbeitslose nach dem Arbeitslosenhilfegesetz,
Inhaber/innen von Senioren-Card, Ehrensamts-
Card des Landes Hessen und Freiwilligen-Card
der Stadt Weiterstadt | |
| Sommerferienkarte Jugendliche
von 7 bis einschl. 17 Jahre | 1,00 € |
| c) Familienjahreskarte | 140,00 € |
| Einzeljahreskarte | 100,00 € |

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades. Bei der Benutzung des Hallenbades ist die derzeit gültige Haus- und Badeordnung zu beachten. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.

§ 3 Sonderregelungen

Bei Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Besuchergruppen, Schulen und Vereine sowie sonstiger Gruppen wird die Gebühr durch den Magistrat festgesetzt. Bei Schwimmsportveranstaltungen wird die Gebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt. Die Gebühren für die Benutzung des Solariums werden durch den Magistrat festgesetzt.

§ 4 Mehrwertsteuer

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 5 Sonstiges

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

1. Gegen die Heranziehung zur Gebührenzahlung sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Weiterstadt, 3. März 2017

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister